

3-Jahres-Abschussplan für Rehwild

Wegen der besseren Lesbarkeit wird generell auf die Verwendung der femininen Formen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Ausführungen im Sinne des Gender Mainstreaming ebenso für Frauen.

Zuständige Jagdbehörde: _____

Name des Reviers: _____

für Jagdjahre _____

Lfd. Nr. der Revierliste des Kreises _____

Geographische Zugehörigkeit (Nr. Kreis/Gemeinde) _____

Nr. der Hegegemeinschaft _____

Name der Hegegemeinschaft: _____

Größe des Jagdreviers (Bruttofläche) _____

Nach Abzug der

1. befriedeten Flächen im Sinne des Art. 6. Abs. 1 und 2 BayJG

2. Bundesautobahnen und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper

3. wildlicht abgezaunten Flächen (Kultureinzäunungen etc.)

4. sonstigen Flächen, die weder der Äsung noch dem Einstand dienen...

beträgt die spezielle Rehwildfläche.....

davon Wald.....

					/				/		

¹⁾ Lfd. Nr. der Hegegemeinschaft (s. Verzeichnis der Hegegemeinschaften).

Aktualisierungen

					ha
					ha
					ha
					ha
					ha
					ha
					ha
					%

A Vorjahr – Jagdjahre _____ / _____ / _____

Spalten-Nr.
(01 – 05) ▶

1. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss der letzten 3 Jahre ...
2. Durchgeführter Abschuss der letzten 3 Jahre.....
3. Fallwild der letzten 3 Jahre
4. Gesamtabgang der letzten 3 Jahre.....

Männliches Wild	Weibliches Wild	Summe Böcke, Geißen einschl. Schmalrehe Sp. 01+02	Kitze	Summe Rehwild Sp. 03+04
01	02	03	04	05

B Planungsjahr – Jagdjahre _____ / _____ / _____

1. Abschussvorschlag des Revierinhabers
2. Abschussvorschlag des Jagdvorstands oder des
Inhabers des Eigenjagdreviers.....
Einvernehmen mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers
☐ ja oder Zeile bei 2. ausfüllen.
3. Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw.
ihres Vorsitzenden.....
4. Bestätigter oder festgesetzter Abschuss.....

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – einzulegen, die diesen Bescheid erlassen hat (Anschrift wie vorstehend). Sie können den Widerspruch **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen** einlegen (E-Mail-Adresse wie vorstehend). Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** – Anschrift siehe unten – schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim **zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht*** – Anschrift siehe unten – **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

* Zuständiges Bayerisches Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk:

Oberbayern: Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30, 80335 München

Niederbayern und Oberpfalz: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Oberfranken: Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Mittelfranken: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Unterfranken: Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Schwaben: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zum Ausfüllen:

Bei der Bejagung des Rehwildes sind die jagdrechtlichen Vorschriften einschließlich der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern zu beachten.

Die Nummer der geographischen Lage ergibt sich aus dem amtlichen Gemeindeschlüsselverzeichnis für Bayern, das vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung herausgegeben wird, und besteht in den ersten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer des Kreises und in den letzten 3 Stellen aus der dreistelligen Schlüsselnummer der Gemeinde, in welcher der größte Teil des Reviers liegt.

Zu A Vorjahre:

Die Kreisverwaltungsbehörde – untere Jagdbehörde – trägt den bestätigten oder festgesetzten, den durchgeführten Abschuss des vorangegangenen Jagdjahres, die bis zum 31. März bekanntgewordenen Fallwildstücke mit Ausnahme des vor Beginn der Jagdzeit gefallenen, im ersten Lebensjahr stehenden Jungwildes und den Gesamtabgang ein. Fallwild ist alles Wild, das durch andere Art als durch Erlegen verendet ist.

Zu B Planungsjahre:

B1. – Abschussvorschlag des Revierinhabers:

Der Abschussvorschlag ist im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des verpachteten Eigenjagdrevers aufzustellen.

B2. – Abschussvorschlag des Jagdvorstands oder des Inhabers des Eigenjagdrevers:

Hier hat der Jagdvorstand oder der Inhaber des Eigenjagdrevers anzugeben, ob mit dem Abschussvorschlag des Revierinhabers Einvernehmen besteht. Ist dies nicht der Fall, ist der abweichende Vorschlag einzutragen; auf Seite 3 ist die Begründung einzutragen.

B3. – Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden:

Hier ist die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft oder, wenn der Revierinhaber einer solchen nicht angehört, des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich das Jagdrevier liegt, einzutragen. Weicht die Abschlussempfehlung der Hegegemeinschaft bzw. ihres Vorsitzenden von dem einvernehmlich mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevers aufgestellten Abschussvorschlag ab, so ist vor der Einreichung des Abschussplans bei der Jagdbehörde dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevers Gelegenheit zur Äußerung über die Abschlussempfehlung zu geben.

B4. – Bestätigter oder festgesetzter Abschuss:

Die Abschussplanung soll dazu dienen, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden. Neben der körperlichen Verfassung des Wildes ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung vorrangig zu berücksichtigen. Konkretisiert wird das Waldverjüngungsziel in Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJG, wonach die Bejagung die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen soll. Entspricht der eingereichte Abschussplan diesen Vorgaben und liegt das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand oder dem Inhaber des Eigenjagdrevers vor, ist er von der Jagdbehörde zu bestätigen. Festzusetzen ist der eingereichte Abschussplan, wenn er die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 BJagdG und des Art. 32 Abs. 1 BayJG nicht erfüllt.

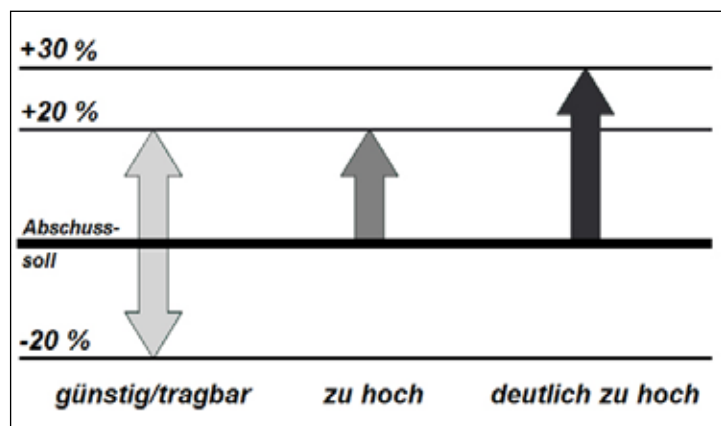
Graue Felder brauchen aufgrund automatischer Berechnung nicht ausgefüllt werden.

Hinweise zur flexiblen Abschussplanerfüllung bei Rehwild (§16 Abs. 1 AVBayJG)

In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit der Verbissbewertung „tragbar“ oder „günstig“ liegen, kann der Revierinhaber eigenverantwortlich (d. h. ohne behördliche Abstimmung) vom Abschussplan jeweils nach oben und unten um 20 % abweichen.

In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit der Verbissbewertung „zu hoch“ liegen, kann der Revierinhaber vom Abschussplan eigenverantwortlich nach oben bis zu 20 % abweichen.

In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit der Verbissbewertung „deutlich zu hoch“ liegen, kann der Revierinhaber vom Abschussplan eigenverantwortlich nach oben um bis zu 30 % abweichen.



☐ **Jagdvorstand**☐ **Inhaber des Eigenjagdrevers**

Name und Anschrift

Begründung (bei vom Abschussvorschlag des Revierinhabers abweichendem Abschussvorschlag):

Ort, Datum

Unterschrift des Jagdvorstehers bzw. Inhabers des Eigenjagdrevers

Revierinhaber

Name und Anschrift

Der Revierinhaber legt den Abschussplan vor

Ort, Datum

Unterschrift des Revierinhabers

Landratsamt/Stadt

Nr. _____

☐ Unter Bestätigung
Revierinhaber☐ Unter Festsetzung zurückgeleitet an
Jagdgenossenschaft bzw.
Inhaber des Eigenjagdrevers☐ Hegegemeinschaft

(Nur bei Festsetzung)

Begründung:

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Abschussplanes

Ort, Datum

Landratsamt/Stadt

Kostenverfügung

Block / Blatt: _____ / _____

Kostenrechnung

Gebühr: _____ €

Auslagen: _____ €

Gesamt: _____ €

Die Kostenentscheidung für die Gebühr beruht auf den Art. 1, 2, 6 und 8 des Kostengesetzes (KG), Tarif-Nr. 6.I.1/1.41.1, 1.42.1 des Kostenverzeichnisses, für die Auslagen auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 KG (vgl. Tarif-Nr. 6.I.1/2).